

BURKHARDTSDORF **EIBENBERG** KEMTAU **MEINERSDORF**



Für's Leben gern.

AMTSBLATT DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 36/2024 vom 07.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft

1. Auslegung Wählerverzeichnis

Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde BURKHARDTSDORF wird in der Zeit vom 20.05. - 24.05.2024 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen



von 09:00 bis 12:00 Uhr Montag und Freitag

Dienstag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Bürgerservice/Briefwahlstelle der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme über Bildschirm bereitgehalten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der genannten Frist sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen gemeinsamen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Einspruch / Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice / Briefwahlstelle, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlbenachrichtigung

In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens

Herausgeber: Erreichharkeit: Verantwortlichkeit: Erscheinungsintervall:

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf Tel: (03721) 2606-0, Fax: (03721) 2606-230 rathaus@burkhardtsdorf.de Bürgermeister Jörg Spiller Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf nach Erfordernis





19.05.2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

In der Benachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, bzw. liegt im Bürgerservice aus.

Die Benachrichtigung enthält einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wahlschein

Mit einem Wahlschein für die Europawahl kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Erzgebirgskreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilgenommen werden.

Mit einem Wahlschein für die Kommunalwahl(en) kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das eine Wahlberechtigung vorliegt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, im zuständigen Wahlkreis, oder durch Briefwahl teilgenommen werden.

5. Voraussetzungen für die Beantragung eines Wahlscheins

- 5.1. Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhalten Wahlberechtigte auf Antrag,
- welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, 5.1.1
- 5.1.2 welche nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 19. Mai 2024 (Deutsche nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, Unionsbürger § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt haben, b) wenn das Wahlrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist (Deutsche § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, Unionsbürger § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- 5.2. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält Wahlberechtigte auf Antrag,
- 5.2.1 welche in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- 5.2.2 welche nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24.05.2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn das Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
 - c) wenn das Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

6. Beantragung von Wahlscheinen

Herausgeber: Erreichbarkeit:

Erscheinungsintervall:

E-Mail:

Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine beantragen:

bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr mündlich, schriftlich, oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form (Antragsformular per Internet unter www.burkhardtsdorf.de) bei der Gemeinde Burkhardtsdorf, Bürgerservice / Briefwahlstelle, Hauptstr. 92, 09390 Gornsdorf.



Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!

- **bis zum 09.06.2024, 15:00 Uhr** im Fall einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.
- Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum 08.06.2024, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und das Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.1.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 5.2.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss mittels schriftlicher Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7. Wahlunterlagen

Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Rücksendeanschrift und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und ggf. Ortschaftsrat)

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt sind,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (wenn wahlberechtigt),
- einen amtlichen <u>blauen</u> Stimmzettel für die Wahl zum <u>Ortschaftsrat (</u>wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen <u>orangen Wahlbriefumschlag</u> mit der Rücksendeanschrift und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Briefwahl

Holen die Wahlberechtigten den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass diese dort **am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Briefe werden nicht berücksichtigt.

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel (*)
- legt den Stimmzettel für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den oder die Stimmzettel für die Kommunalwahl(en) in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese



Seite 3 von 5

- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung (*),
- steckt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein für die Europawahl in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und den verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag und den Wahlschein für die Kommunalwahlen in den amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und sendet beide Briefe an die aufgedruckte Adresse.

(*) Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl sowie der orange Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch im Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf (Hauptstraße 92 Gornsdorf) abgegeben werden.

9. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

9.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG), § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung (EuWO) sowie i. V. m. § 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 9 der Kommunalwahlordnung (KomWO)

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. § 4 EuWG, § 17 Absatz 2 des BWG und den §§ 24 bis 29 EuWO sowie i. V. m. § 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 KomWG und den §§ 12 und 13 KomWO.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der DSGVO i. V. m. mit § 4 des EuWG, § 17 Absatz 2 BWG und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 EuWO sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33. 37a, 48 KomWG und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 KomWO. d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine (§ 27 Absatz 6 EuWO, § 14 Absatz 8 KomWO), ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 27 Absatz 8 EuWO, § 14 Absatz 11 KomWO), sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 14 Absatz 4 Satz 5 KomWO) 9.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

9.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter Alexander Krauß, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Tel. 03721/2606-0, post@akrauss.de





9.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten

- für die Europawahl der Kreiswahlleiter im Landratsamt Erzgebirgskreis, Dietmar Bastian, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
- für die Kommunalwahlen die Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/ Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

9.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 EuWO, § 62 Absatz 2 KomWO

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 9.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 des EuWG, § 17 Absatz 1 BWG i. V. m. § 20 EuWO; § 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 KomWG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 KomWO), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 des EuWG, § 17 Absatz 1 BWG i. V. m. §§ 21 und 22 EuWO; § 4 Abs. 3 und 4, 33, 37a, 48 KomWG i. V. m. § 9 Absatz 1 KomWO und die Löschungsfristen (siehe Punkt 10.5).

9.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Burkhardtsdorf, 06.05.2024

gez. Spiller Bürgermeister



